

Statuten des Vereins „energie-cluster.ch“

Art. 1 Name

Unter dem Namen "energie-cluster.ch" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des "energie-cluster.ch" ist in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Energiebereich Innovationen zu fördern, die Wertschöpfung zu steigern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Er nimmt Einfluss auf gute Rahmenbedingungen und Standortfaktoren für den Energiebereich und unterstützt

- Forschung und Entwicklung
- Wissenstransfer
- Innovationen
- Kooperationen, Erfahrungsaustausch
- Bildung, Schulung, Weiterbildung und Know-how
- Moderation
- Marketing, PR und Imagepflege
- Exportförderung, Messebeteiligungen

Er fördert insbesondere

- Eine transparente Information über das bestehende Angebot von Technologien, Geschäftsmodellen, Lösungen und Prozesse aus den Bereichen Energie, Cleantech oder angrenzend
- Neugründungen und Neuzuzüge aus dem Ausland
- Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Wirtschaft
- Ein nachhaltiges Energiebewusstsein

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, welche zweckdienlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des "energie-cluster.ch" sind:

- Einzel- und Kollektivmitglieder
- Firmen, Dienstleistungsunternehmen inkl. Finanzdienstleistungen
- Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Gewerbeschulen
- Verbände und Organisationen
- Handels- und Industrieverbände, Gewerbeverbände
- Institutionen mit wissenschaftlichem oder politischem Branchenbezug
- KonsumentenvertreterInnen von Produkten aus dem Energiebereich
- Bundesstellen, Kantone, Städte und Gemeinden

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende jedes Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Steuerungsgruppe
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / Präsidenten sowie der Vize-Präsidentin resp. des Vize-Präsidenten
- Wahl der Ehrenpräsidentin / des Ehrenpräsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Annahme des Jahresprogramms und Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 12 Mitgliedern. Er ist für die strategische Führung zuständig. Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen, die aber nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt für die operativen Arbeiten des Vereins eine Begleitgruppe und eine Geschäftsstelle ein; sie sind dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen.

Zur Aufbereitung fachspezifischer Themen sowie zur Vorbereitung von Reglementen kann der Geschäftsleiter spezifische Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Geschäftsleiter führt die Geschäfte des Vereins und ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 8 Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe setzt sich in der Regel aus den wichtigsten Geldgebern und Akteuren des Clusters zusammen.

Die Steuerungsgruppe weist maximal 5 Mitglieder auf.

Sie ist für die Steuerung des Vereins zuständig und arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Vorgaben des Vorstandes resp. der Steuerungsgruppe.

Die Geschäftsstelle unterbreitet der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Steuerungsgruppe Vorschläge für die Entwicklung des Vereins.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Er organisiert und leitet die Sitzungen der Steuerungsgruppe.

Der Leiter der Geschäftsstelle wirkt überdies an den Sitzungen der Arbeits- resp. Innovationsgruppen mit und unterzeichnet die entsprechenden Protokolle.

Art. 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Sponsorenbeiträge
- Teilnehmergebühren
- Aufträge
- Unterstützungsleistungen von Privat oder öffentlicher Hand

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind auf der Webseite ersichtlich.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ernennt die Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Als Revisionsstelle ist nur ein unabhängiger, professioneller Anbieter von Revisionsdienstleistungen wählbar.

Die Revisoren müssen dem Verein nicht angehören.

Art. 13 Statutenänderung

Die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Streitigkeiten über die Selbstdeklaration

Der Vorstand kann im Zusammenhang von (und beschränkt auf) Streitigkeiten, ein oder mehrere Einzelschiedsrichter einsetzen. Als Einzelschiedsrichter ist nur wählbar, wer über die Fachkenntnisse verfügt. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erlässt er gleichzeitig ein Schiedsreglement.

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 20.01.2004 in Olten.

Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 09.05.2011 in Bern.

Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14.05.2019 in Bern.

Der Präsident



Daniel Menetrey

Der Geschäftsleiter



Frank Kalvelage